

SATZUNG

**Förderverein
Luftfahrttechnisches
Museum Rechlin e.V.**



LUFTFAHRT
TECHNISCHES
MUSEUM^{RECHLIN}

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein Luftfahrttechnisches Museum Rechlin e.V.“ –
Geschichte und Technik in und um Rechlin
(abg. FLM)
2. Er hat seinen Sitz in: Am Claassee, 17248 Rechlin
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waren Zw. Röbel Landkreis
Müritz eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein fördert Kunst und Kultur.
Er verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 (2)
der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Hilfe und
Unterstützung des Vereins „Luftfahrt-technisches Museum Rechlin e.V.“ im Sinne
dessen Satzung. Schwerpunkte dabei sind in der Aufarbeitung der Regionalge-
schichte Rechlins:
 - Erprobungsstelle der deutschen Luftwaffe
 - Seesportschule Rechlin
 - Schiffswerft Rechlin
 - NVA-Dienststelle Rechlin
 - Garnisonsstandorte der Armee der UdSSR/GUS in Rechlin und Lärz
 - Bundeswehrdepot Rechlin
 - Land- und Hauswirtschaft

Die Arbeit des Vereins ist darauf gerichtet, möglichst viele Bürger für das
Fördern der Aufarbeitung der Geschichte der Region Rechlin und zum
Mitwirken daran zu gewinnen.

3. Der Verein arbeitet, koordiniert mit dem Verein „Luftfahrttechnisches Museum
Rechlin e.V.“, mit gleichartigen Institutionen, mit Kommunen, Behörden, historisch
Beteiligten, aber auch mit Stiftungen, Museen, Archiven und anderen Körper-
schaften zusammen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

5. Es können auch Bürger, ohne Mitglied des Vereins zu sein, in dem Sinne der Satzung mitarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

ordentlichen Mitgliedern
fördernden Mitgliedern und
Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche bzw. juristische Person werden. Kinder sowie Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung eines Elternteiles oder Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Anzahl der Mitglieder darf nicht begrenzt werden.

2. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.

3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit.

Körperschaften können Mitglied des Vereins werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt muß in schriftlicher Form mindestens drei Monate vor seinem Wirksamwerden einem Mitglied des Vorstandes mitgeteilt werden.
Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gründe für den Ausschluss sind:

Verweigerung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung, letztlich durch Einschreibebrief
vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
Missachten der Pflichten gem. Satzung
Nichtanerkennen der Satzung

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

4. Ansprüche ausgetretener oder ausgeschlossene Mitglieder an den Verein sind innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft geltend zu machen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und wird in der Beitragsordnung veröffentlicht.

Die vorhandene Beitragsordnung wird ergänzt:

Mitgliedsbeitrag für Körperschaften und Institutionen ab 300,- €

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

2. Neben Mitgliedsbeiträgen sind auch Geld- und Sachspenden willkommen.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, mit gleichberechtigten Stimmen sowie aktivem und passivem Wahlrecht an den Versammlungen teilzunehmen. Natürliche Personen haben das Recht, kostenlos mit ihren Familienangehörigen (Ehepartner/ Lebensgefährte und zum Haushalt gehörende Kinder bis zum 16. Lebensjahr) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen zweckentsprechend zu nutzen.

Kinder und jugendliche Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr haben nur beratendes Recht.

2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Ordnung des Vereins einzuhalten und pünktlich ihre Beiträge zu entrichten. Sie dürfen nicht den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, sondern haben ihn nach Kräften zu fördern.

4. Die Mitglieder können vom Vorstand zur zeitweisen Übernahme von Vereinsarbeit herangezogen werden, soweit nicht triftige Gründe dagegensprechen.

5. Jedes Mitglied des Vereins hat den Verein vor Schäden zu schützen und zu bewahren. Wenn ein Mitglied für den Verein kostenlos arbeitet und es verursacht einen Schaden für den Verein, trägt der Verein die Kosten dafür, vorausgesetzt, die Schäden sind nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung der Satzung des Vereins verursacht worden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand
 die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal acht Mitgliedern:

dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister,
dem Schriftführer, dem Mitarbeiter f. Öffentlichkeitsarbeit

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsberechtigung; der 2. Vorsitzende und der Schatzmeisters jedoch nur bei Abwesenheit des/der vorgenannten. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 1.500,- € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

3. Für konkrete Arbeitsbereiche können vom Vorstand besondere Vertreter bestellt werden.

4. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist statthaft.

5. Die frühere Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist aus wichtigen Gründen zulässig. Die Entscheidung darüber und auch über die Berufung von Ersatzmitgliedern trifft der Vorstand.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung und Organisation der laufenden Geschäfte und Arbeiten. Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder ergibt sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, und den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gibt.

Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel, bereitet den Haushaltsplan vor und trägt diesen dem Vorstand zur Prüfung und Empfehlung an die Mitgliederversammlung vor. Operationen mit dem Konto des Vereins bedürfen der Unterschriftsleistung durch zwei einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister einberufen und geleitet.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Entgelte auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach Bestätigung durch den Vorstand vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

5. Die Termine der Vorstandssitzungen sind interessierten Mitgliedern auf Anfrage mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder mit dessen Zustimmung für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl berufen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen: mindestens einmal jährlich (ordentliche MV-Versammlung) auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Zehntel aller Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt

2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zu einer Woche vor deren Durchführung beim Vorstand einzureichen.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

die Entgegennahme u. Beratung des Jahresberichtes einschließlich des Kassen- und Finanzprüfungsberichtes
die Entlastung des Vorstandes
die Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer nach Ablauf der Wahlperiode
die Entscheidung über Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins
die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
die Entscheidung zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die dem Vorstand vorgelegt werden

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beraten und entscheiden über die Anlässe, die zur Versammlung geführt haben.

5. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten.

§ 12 Beschlussfassung

1. Vorstandswahlen sind in offener oder geheimer Abstimmung durchzuführen. Die Entscheidung darüber trifft die Versammlung.

2. Alle anderen Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen gefasst.

3. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des amtierenden Vorsitzenden.

4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung einschließlich der zur Änderung des Zweckes des Vereins bzw. die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes enthält, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterschreibt der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

6. Jedes Mitglied erhält eine Niederschrift.

